# 3.1.4 Mutterschutz, Jugendschutz

| 3.1.4 | Mutterschutz, Jugendschutz | | | Bearbeiter/-in: Kita: Datum: | | | |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Nr.** | **Prüffrage** | **Schutzziel/**  **Quelle** | **Gefährdung/**  **Belastung/Mangel** | **Lösungsansätze/**  **Maßnahmen** | **erf. Maßnahmen/**  **Termin/verantw.** | **wirksam?** | |
| **ja** | **nein** |
| 1 | Ist sichergestellt, dass der Arbeitgeber unverzüglich die Aufsichtsbehörde über die Mitteilung der Schwanger­schaft und ggf. Stillzeit einer Beschäftigten informiert? | § 5 (1) MuSchG | Fehlende Über­wachungsmöglichkeit des Schutzes von Mutter und/oder (ungeborenem) Kind | Zuständige Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung) wird über die Beschäftigung einer werdenden Mutter und bei Weiterbeschäftigung über die Stillzeit informiert. |  |  |  |
| 2 | Ist sichergestellt, dass unverzüglich nach Bekanntwerden einer Schwangerschaft (Stillzeit) die Arbeitsplatzbedingungen erneut beurteilt werden? | § 3 (1) MuSchG  § 1 (1) und Anlage 1 MuSchArbV | Gefährdung der Sicherheit und Gesund­heit von Mutter und/oder (ungeborenem) Kind, erforderliche Schutz­maßnahmen werden nicht ergriffen | Arbeitsplatzbedingungen werden (z.B. mit Unterstützung der Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes) hinsichtlich der Gefährdung für Mutter und Kind beurteilt.  Schutzmaßnahmen werden unverzüglich nach Bekanntwerden der Schwangerschaft ergriffen (z.B. Anpassung der Arbeitsbedingungen, Arbeitsplatzwechsel).  (Siehe hierzu auch „Mutterschutz bei beruflichem Umgang mit Kindern“, MAIS NRW 2013) |  |  |  |
| 3 | Besitzen Schwangere, die mit gefährlichen Krankheits­erregern in Kontakt kommen können, einen ausreichenden Immunschutz? | § 4 MuSchG  § 4 und Anlage 2 MuSchArbV | Gesundheitsgefährdung von Mutter und/oder (ungeborenem) Kind, erhöhte Gesundheits-gefährdung bei nicht ausreichender Immunisierung, u. a. Gefahr einer Fehlgeburt, Totgeburt/Missbildungen | Immunstatus Schwangerer wird durch Betriebsärztin oder Betriebsarzt ermittelt.  Liegt kein ausreichender Immunschutz vor, werden die Schwangeren mit Tätigkeiten, bei denen eine entsprechende Gefährdung besteht, nicht beschäftigt.  (Siehe hierzu auch „Mutterschutz bei beruflichem Umgang mit Kindern“, MAIS NRW 2013) |  |  |  |
| 4 | Ist sichergestellt, dass Frauen in der Regel sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden? | § 3 (2) und  § 6 (1) MuSchG | Gesundheitsgefährdung von Mutter und/oder (ungeborenem) Kind | Mutterschutzfrist als beschäftigungsfreie Zeit wird eingehalten; Wunsch der Mutter wird beachtet.  (Siehe hierzu auch „Mutterschutz bei beruflichem Umgang mit Kindern“, MAIS NRW 2013) |  |  |  |
| 5 | Ist sichergestellt, dass werdende und stillende Mütter nicht mit Mehrarbeit, nicht in der Nacht und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden? | § 8 (1) MuSchG | Gesundheitsgefährdung von Mutter und/oder (ungeborenem) Kind | Bei der Einsatzplanung wird darauf geachtet, dass werdende und stillende Mütter nicht  • mit Mehrarbeit  • zwischen 20 Uhr und 6 Uhr  • an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.  (Siehe hierzu auch „Mutterschutz bei beruflichem Umgang mit Kindern“, MAIS NRW 2013) |  |  |  |
| 6 | Werden die Beschäftigungs-beschränkungen und -verbote für Jugendliche beachtet? | § 22 (1) JArbSchG | Gesundheitsschädigung von Jugendlichen | Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote für Jugendliche nach JArbSchG werden beachtet.  Erforderliche Schutzmaßnahmen werden festgelegt. |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |